

## Einkaufsbedingungen

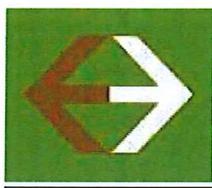
Pagina 1 / 9

**Allgemeine Einkaufsbedingungen.  
Unverbindliche Übersetzung.  
Gültig ist nur die Holländische Fassung.**

**Fassung 03.11.2005**

### **Einhalsverzeichnis**

§ 1: Definitionen	Seite 2/9
§ 2: Anwendbarkeit	Seite 2/9
§ 3: Änderungen	Seite 2/9
§ 4: Übertragung von Pflichten	Seite 2/9
§ 5: Preis und Preisanpassung	Seite 2/9
§ 6: Rechnungsstellung und Zahlung	Seite 3/9
§ 7: Zeitpunkt der Lieferung	Seite 3/9
§ 8: Lieferung	Seite 3/9
§ 9: Versäumnis	Seite 3/9
§ 10: Garantie	Seite 3/9
§ 11: Garantiefrist	Seite 4/9
§ 12: Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte	Seite 4/9
§ 13: Dokumentation	Seite 4/9
§ 14: Haftung	Seite 4/9
§ 15: Gefahren- und Eigentumsübergang	Seite 4/9
§ 16: Geheimhaltung und Verbot der Offenlegung	Seite 5/9
§ 17: Prüfung	Seite 5/9
§ 18: Verpackung	Seite 5/9
§ 19: Höhere Gewalt	Seite 5/9
§ 20: Auflösung	Seite 6/9
§ 21: Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz	Seite 6/9
§ 22: Streitigkeiten	Seite 6/9
§ 23: Anwendbares Recht	Seite 6/9
§ 24: Definitionen hinsichtlich Aufträgen und der Übernahme von Arbeiten für den Auftraggeber	Seite 7/9
§ 25: Definitionen hinsichtlich der Anwendbarkeit	Seite 7/9
§ 26: Personal, Ausrüstung und Material	Seite 7/9
§ 27: Grundstück und Gebäude des Auftraggebers	Seite 7/9
§ 28: Arbeiten auf dem Grundstück bzw. in den Gebäuden des Auftraggebers	Seite 8/9
§ 29: Zahlung	Seite 8/9
§ 30: Pflichten des Lieferanten	Seite 8/9
§ 31: Sonstige Rechte und Pflichten	Seite 8/9



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 2 / 9

### **§ 1: Definitionen**

- Auftraggeber: Ertsoverslagbedrijf Europoort c.v.;
- Lieferant: Gegenpartei des Auftraggebers
- Vertrag: die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten hinsichtlich der Lieferung von Sachen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen;
- Lieferung: die Übergabe einer oder mehrerer Sachen in den Besitz bzw. die Gewalt des Auftraggebers und die eventuelle Installation/Montage dieser Sachen;
- Sachen: zu liefernde materielle Dinge;
- Vertragsparteien: Auftraggeber und Lieferant;
- Dienstleistungen: die Ausführung von Aufträgen, die Annahme von Arbeiten, das Verleihen von Personal durch den Lieferanten und das Leihen von Personal durch den Auftraggeber.

### **§ 2: Anwendbarkeit**

- a. Im Falle von Streitigkeiten haben besonders vereinbarte Verpflichtungen Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- b. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote und Aufträge bzgl. der Lieferung von Sachen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber, wobei die allgemeinen Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich nicht anwendbar sind.

### **§ 3: Änderungen**

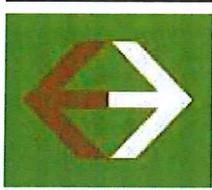
- a. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt in Absprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Art der zu liefernden Sachen und/oder der zu erbringenden Dienstleistungen zu ändern. Änderungen werden schriftlich vereinbart.
- b. Hat eine Änderung nach Auffassung des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis und/oder die Lieferzeit, so ist er verpflichtet, bevor die Änderung vorgenommen wird, den Auftraggeber so schnell wie möglich diesbezüglich schriftlich zu informieren, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Bekanntgabe der verlangten Änderungen. Sind diese Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferzeit nach Auffassung des Auftraggebers nicht angemessen, so haben die Vertragsparteien darüber zu verhandeln.

### **§ 4: Übertragung von Pflichten**

- a. Der Lieferant darf eine sich aus dem Vertrag ergebende Pflicht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund versagt werden.
- b. Im Falle der Übertragung sämtlicher (oder eines Teils der) Pflichten des Lieferanten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, an einen Dritten ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Sicherheiten für die Abführung der Mehrwertsteuer, der Lohnsteuer und der Sozialabgaben, die für Arbeitgeber gesetzlich vorgeschrieben sind, gegeben sind.

### **§ 5: Preis und Preisanpassung**

- a. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und enthalten sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Lieferanten.
- b. Die Preise sind fest, es sei denn, im Vertrag sind Umstände angegeben, die zu einer Preisanpassung führen können, und es ist die Art und Weise vermerkt, wie diese Anpassung erfolgt.



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 3 / 9

### **§ 6: Rechnungsstellung und Zahlung**

- a. Die Bezahlung der Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Sachen und Abnahme der eventuellen Installation/Montage dieser Sachen durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bezahlung aufzuschieben, falls er einen Mangel hinsichtlich der Sachen und der eventuellen Installation/Montage dieser Sachen feststellt.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Betrag der Rechnung um Beträge zu kürzen, die der Lieferant dem Auftraggeber schuldet.
- d. Die Zahlung seitens des Auftraggebers beinhaltet in keiner Weise einen Rechtsverzicht.

### **§ 7: Zeitpunkt der Lieferung**

- a. Der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Erfüllung des Auftrags ist von wesentlicher Bedeutung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung bzw. Erfüllung des Auftrags ist der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.
- b. Der Lieferant muss dem Auftraggeber eine drohende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich schriftlich melden. Dies gilt unbeschadet der eventuellen Folgen dieser Überschreitung infolge des Vertrages oder der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8: Lieferung**

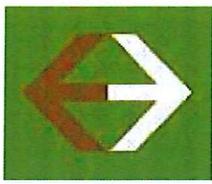
- a. Die Lieferung erfolgt an dem vereinbarten Ort und zu dem vereinbarten Zeitpunkt, gemäß dem geltenden Incoterm DDP (Delivered Duty Paid).
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferung aufzuschieben. Der Lieferant muss die Sachen in diesem Fall ordentlich verpackt, getrennt und gut zu erkennen lagern, konservieren, sichern und versichern. Im Falle einer Lagerfrist von mehr als zwei Wochen hat der AUFTRAGGEBER die Kosten für die gesamte Lagerzeit zu den Gestehungskosten zu vergüten.

### **§ 9: Versäumnis**

- a. Im Falle eines anzulastenden Versäumnisses ist der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.
- b. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz und der übrigen gesetzlichen Rechte und außergerichtlichen Kosten, die sich aus einem anzulastenden Versäumnis ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Überschreitung des Liefertermins ab Beginn der Woche des Verzugs eine sofort einforderbare Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % pro Woche zu erheben, bis maximal 5 % des vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung zu zahlenden Betrages.
- c. Die gesetzlichen Zinsen auf die vom Auftraggeber im Voraus bezahlten Beträge werden mit den Rechnungen verrechnet, die über den Zeitraum des Verzugs zu bezahlen sind.
- d. Im Falle eines nicht anzulastenden Versäumnisses hat jede der Vertragsparteien die Möglichkeit, die Pflichten im Rahmen des Vertrages um eine angemessene Frist aufzuschieben.
- e. Die Vertragsparteien können sich gegenseitig nur dann auf nicht anzulastende Versäumnisse berufen, wenn die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreten des nicht anzulastenden Versäumnisses, schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass sie sich darauf beruft, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Belege.
- f. Stellt der Lieferant fest, dass eines oder mehrere seiner Versäumnisse ihm nicht anzulasten sind, und akzeptiert der Auftraggeber diese Feststellung, so ist der Auftraggeber nichtsdestotrotz berechtigt, den Vertrag zu beenden. Bei einer solchen Sachlage können die Vertragsparteien gegenseitig keinen Schaden geltend machen.

### **§ 10: Garantie**

- a. Der Lieferant garantiert, dass die Sachen und deren eventuelle Installation/Montage den Vereinbarungen entsprechen.



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 4 / 9

- b. Der Lieferant garantiert, dass die Sachen komplett und gebrauchsbereit sind. Er sorgt dafür, dass u. a. Teile, Hilfsmaterial, Hilfsteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Anleitungen, die zur Verwirklichung des vom Auftraggeber schriftlich angegebenen Ziels erforderlich sind, mitgeliefert werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- c. Der Lieferant garantiert, dass der Lieferumfang den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, u. a. was Qualität, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit angeht.
- d. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Lieferumfang (ganz oder teilweise) nicht dem entspricht, was der Lieferant gemäß Abs. a bis c des vorliegenden Paragraphen garantiert hat, so ist der Lieferant in Verzug, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihm das Versäumnis nicht angelastet werden kann. Dies muss durch einen unabhängigen Dritten nachgewiesen werden.

### **§ 11: Garantiefrist**

Die Garantiefristen betragen:

- a. für Installationen auf elektrischem und/oder mechanischem Gebiet: 2 Jahre ab Inbetriebnahme durch den Auftraggeber, wobei die gesamte Garantiefrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung gerechnet auf 30 Monate begrenzt ist.
- b. Für Konservierungsarbeiten gilt eine Garantiefrist von 5 Jahren, wobei sich die Garantie pro Jahr um 20 % verringert, d. h. im 1. Jahr hat der Lieferant 100 % zu vergüten, im 2. Jahr 80 %, im 3. Jahr 60 %, im 4. Jahr 40 % und im 5. Jahr 20 %.

### **§ 12: Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte**

- a. Der Lieferant verbürgt sich für freie und ungestörte Nutzung der gelieferten Sachen durch den Auftraggeber. Er hält den Auftraggeber für die finanziellen Folgen von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte schadlos.
- b. Der Lieferant ist berechtigt, die Informationen, die der Auftraggeber herausgibt, zu verwenden, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertrag. Diese Informationen sind und bleiben Eigentum des Auftraggebers.

### **§ 13: Dokumentation**

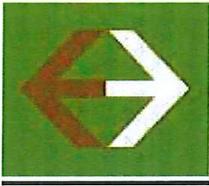
- a. Der Lieferant ist verpflichtet, die zugehörige Dokumentation in elektronischen Form, Format .pdf, .doc, .dwg, .dxt, bestehend aus Zeichnungen und Handbüchern in niederländischer Sprache, dem Auftraggeber vor der Lieferung oder gleichzeitig mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Auftraggeber kann diese Dokumentation frei verwenden, d. h. er kann sie auch für seinen eigenen Gebrauch vervielfältigen.

### **§ 14: Haftung**

- a. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten entstehen können.
- b. Der Lieferant hält den Auftraggeber für alle finanziellen Folgen von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten schadlos.

### **§ 15: Gefahren- und Eigentumsübergang**

- a. Das Eigentum an den Sachen geht auf den Auftraggeber über, nachdem sie geliefert und falls erforderlich montiert bzw. installiert worden sind.
- b. Für den Fall, dass der Auftraggeber dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Pflichten Material, wie beispielsweise Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Software, zur Verfügung stellt, bleibt dieses Material Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant hat dieses Material getrennt von Dingen, die ihm selbst oder Dritten gehören, aufzubewahren. Der Lieferant hat dieses Material als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Spätestens zehn Werkzeuge, nachdem die Dienstleistung durch den Auftraggeber durchgeführt oder beendet ist, bzw. nachdem



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 5 / 9

der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten beendet ist, hat der Lieferant sämtliche von ihm angefertigten Kopien von Dokumentation und/oder Software innerhalb der genannten Frist zu vernichten oder auf Verlangen dem Auftraggeber zu übergeben.

- c. In dem Augenblick, in dem Material des Auftraggebers, wie beispielsweise Rohstoffe, Hilfsstoffe und Software, in Sachen des Lieferanten verarbeitet wird, handelt es sich um eine neue Sache, die Eigentum des Auftraggebers ist. Dies gilt unbeschadet § 12 ff.
- d. Die Gefahr hinsichtlich der Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung und nachdem die Abnahme der Sachen gemäß § 17 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, auf den Auftraggeber über.

### **§ 16: Geheimhaltung und Verbot der Offenlegung**

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, über das Bestehen des Vertrages, die Art und den Inhalt des Vertrages sowie sonstige Betriebsdaten Stillschweigen zu wahren und davon nichts ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu veröffentlichen.
- b. Bei Verstoß gegen die Festlegungen im vorstehenden Absatz erlegt der Auftraggeber dem Lieferanten für jeden Verstoß eine sofort einforderbare Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,-- auf. Der Betrag der entsprechenden Konventionalstrafe wird vom Lieferanten unmittelbar nach der entsprechenden Feststellung und nach der entsprechenden an den Lieferanten erfolgten Mitteilung gezahlt.

### **§ 17: Prüfung**

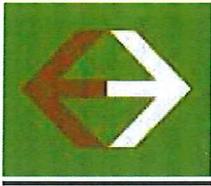
- a. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Sachen sowohl während der Fertigung, Bearbeitung und Lagerung als auch nach der Lieferung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- b. Auf die erste Aufforderung hin hat der Lieferant dem Auftraggeber oder dessen Stellvertreter Zugang zum Fertigungs-, Bearbeitungs- oder Lagerort zu verschaffen. Der Lieferant hat kostenlos für Auftraggeber an der Prüfung mitzuwirken.
- c. Wird an den Sachen ein Mangel oder ein Problem festgestellt, so gehen die darauf zurückzuführenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die erneute Überprüfung nicht erforderlich war, so hat der Auftraggeber die Kosten selbst zu tragen.
- d. Im Falle der Zurückweisung der gelieferten Sachen hat der Lieferant innerhalb von 5 Werktagen für die Instandsetzung oder den Austausch der gelieferten Sachen zu sorgen. Erfüllt der Lieferant diese Pflichten nicht innerhalb der im vorliegenden Paragraphen festgelegten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Sachen von einem Dritten zu beziehen oder selbst Maßnahmen zu ergreifen oder von einem Dritten Maßnahmen ergreifen zu lassen, und zwar auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- e. Holt der Lieferant die zurückgewiesenen gelieferten Sachen nicht innerhalb von 14 Tagen ab, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Sachen auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zu retournieren.

### **§ 18: Verpackung**

- a. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das (Transport-)Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zu retournieren.
- b. Für die Verwertung bzw. Entsorgung des (Transport-)Verpackungsmaterials ist der Lieferant verantwortlich. Wird auf Ersuchen des Lieferanten Verpackungsmaterial verwertet oder entsorgt, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

### **§ 19: Höhere Gewalt**

- a. Unter höherer Gewalt ist u. a Folgendes zu verstehen: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Brand, Sturmschaden und/oder andere Naturkatastrophen sowie einschränkende Maßnahmen seitens einer staatlichen Behörde.



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 6 / 9

- b. Im Falle von höherer Gewalt sind der Auftraggeber und der Lieferant berechtigt, entweder den Vertrag weiterbestehen zu lassen, mit Aufschieben der Pflichten während der Dauer der höheren Gewalt, oder den Vertrag wegen unvorhergesehener Umstände aufzulösen, ohne zu Schadensersatz gegenüber der anderen Vertragspartei verpflichtet zu sein.
- c. Auftraggeber und Lieferant können einander schriftlich auffordern, innerhalb von 15 Tagen ein Gespräch bzgl. der im vorstehenden Absatz erwähnten Entscheidung zu führen.
- d. Eine Situation höherer Gewalt kommt erst dann zum Tragen, nachdem der Auftraggeber bzw. der Lieferant die andere Vertragspartei hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

### **§ 20: Auflösung**

- a. Im Falle eines Versäumnisses seitens des Auftraggebers/Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag oder aus anderen Verträgen, die sich daraus ergeben, sowie u. a. im Falle seines Konkurses, bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Stilllegung, der Einziehung von eventuellen Genehmigungen, der Beschlagnahme des gesamten oder eines Teils des Betriebseigentums oder der Sachen, die für die Erfüllung des Vertrages bestimmt sind, der Abwicklung oder Übernahme oder eines damit vergleichbaren Zustands hinsichtlich des Betriebs des Auftraggebers/Lieferanten, ist er von Rechts wegen in Verzug.
- b. Unbeschadet aller sonstigen Rechte kann der Auftraggeber/Lieferant den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn seitens des Lieferanten/Auftraggebers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder Stellvertreter einer Person, die zum Betrieb des Auftraggebers/Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder Stellvertreter gehört, ein Vorteil angeboten oder verschafft wurde oder wird.
- c. In den oben genannten Fällen ist der Auftraggeber/Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen.
- d. Die Auflösung erfolgt per Einschreiben oder per Zustellurkunde an den Auftraggeber/ Lieferanten. Das Datum der Zustellung der Zustellurkunde gilt als Datum der Vertragsauflösung.

### **§ 21: Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz**

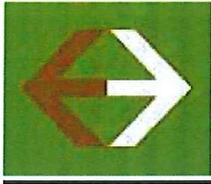
- a. Der Lieferant und seine Mitarbeiter sowie von ihm eingeschaltete Dritte sind gehalten, die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften nach dem Arbeitsschutzgesetz (ARBO) einzuhalten. Auch Betriebsvorschriften und Vorschriften des Auftraggebers auf dem Gebiet der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes müssen eingehalten werden. Ein Exemplar dieser Vorschriften muss dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich kostenlos zur Verfügung gestellt werden (siehe auch § 30).

### **§ 22: Streitigkeiten**

- a. Der Lieferant und seine Mitarbeiter sowie von i Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, einschließlich solcher, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden, müssen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden.
- b. Gelangen die Vertragsparteien nicht zu einer Lösung, so werden die Streitigkeiten vom zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Rotterdam entschieden, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Streitigkeit dem Gericht zu unterbreiten, das ohne diese Klausel zuständig wäre.

### **§ 23: Anwendbares Recht**

- a. Der Vertrag, von dem die vorliegenden allgemeinen Bedingungen Bestandteil sind, unterliegt ausschließlich niederländischem Recht. Ausländische Gesetzgebungen und Übereinkommen, wie beispielsweise das Wiener Kaufrechtsübereinkommen, sind ausgeschlossen.



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 7 / 9

### **DIENSTLEISTUNGEN**

Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der Lieferant Dienstleistungen erbringt, beispielsweise im Rahmen der Übernahme von Arbeiten und der Zurverfügungstellung von Personal (d. h. Leihen und Verleihen von Personal).

#### **§ 24: Definitionen hinsichtlich Aufträgen und der Übernahme von Arbeiten für den Auftraggeber**

Die verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- **Material:** Sachen, wie in Abs. 15 b angegeben, die in den zu erzeugenden materiellen Dingen verarbeitet werden oder die beim Erbringen der Dienstleistungen verwendet werden, mit Ausnahme der zu verwendenden Ausrüstung.
- **Dienstleistungen:** die vom Lieferanten durchgeführten Arbeiten, wie sie in unserem Auftrag genauer spezifiziert sind.
- **Ausrüstung:** sämtliche Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Krane, Gerüste und Teile davon, Verbrauchsartikel u. Ä., die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages verwendet, jedoch mit Ausnahme der Sachen, die in den zu erzeugenden materiellen Dingen verarbeitet werden müssen.

#### **§ 25: Definitionen hinsichtlich der Anwendbarkeit**

- a. Der Lieferant muss die Dienstleistung sorgfältig erbringen, ggf. gemäß den mit dem Auftraggeber schriftlich getroffenen Absprachen und vereinbarten Vorgehensweisen.

#### **§ 26: Personal, Ausrüstung und Material**

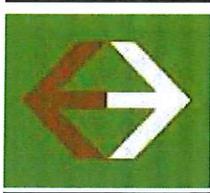
- a. Das vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personal muss den vom Auftraggeber festgelegten besonderen Anforderungen bzw., falls es keine solchen gibt, den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Fachwissen und Erfahrung entsprechen.
- b. Falls es sich nach Auffassung des Auftraggebers um unzureichend qualifiziertes Personal handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Lieferanten zu ersuchen, dass dieses Personal abgezogen wird, und der Lieferant hat nach Absprache mit dem Auftraggeber dieses Personal unverzüglich zu ersetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. a. Ein solches Ersuchen darf nicht ohne triftigen Grund vorgebracht werden.
- c. Der Auftraggeber ist befugt, das gesamte Material und die gesamte Ausrüstung, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrages verwendet werden sollen, in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, und er ist befugt, das Personal zu identifizieren, das vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt wird.

#### **§ 27: Grundstück und Gebäude des Auftraggebers**

- a. Der Lieferant muss sich, bevor mit der Erfüllung des Vertrages begonnen wird, über die Umstände auf dem Grundstück und in den Gebäuden des Auftraggebers, wo die Arbeiten durchzuführen sind, informieren.

#### **§ 28: Arbeiten auf dem Grundstück bzw. in den Gebäuden des Auftraggebers**

- a. Die Leitung und die tägliche Beaufsichtigung der von den zur Verfügung gestellten Arbeitnehmern auszuführenden Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber. Die Arbeiten werden an dem vom Auftraggeber zugewiesenen Ort durchgeführt.



## Einkaufsbedingungen

Pagina 8 / 9

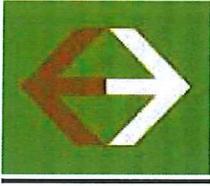
- b. Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals auf dem Grundstück und in den Gebäuden des Auftraggebers keine Behinderung für den ungestörten Fortgang der Arbeiten des Auftraggebers und Dritter darstellen.
- c. Der Lieferant und sein Personal müssen sich, bevor mit der Erfüllung des Vertrages begonnen wird, über den Inhalt der auf dem Grundstück und in den Gebäuden des Auftraggebers geltenden Vorschriften, u. a. hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, informieren und sich entsprechend verhalten.
- e. Ein Exemplar besagter Vorschriften wird dem Lieferanten auf Verlangen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

### **§ 29: Zahlung**

- a. Vorauszahlungen und Vorschüsse für die Durchführung eines Auftrags, beispielsweise Anzahlung bei Auftragserteilung, weitere Teilzahlung, ohne dass Waren auf dem Grundstück des Auftraggebers vorhanden sind, sowie die weiteren Zahlungen, die sich auf die Garantiefrist beziehen und die vor Ablauf der Garantiefrist geleistet werden, werden erst geleistet, nachdem der Lieferant eine Bankgarantie in Höhe der zu leistenden Zahlung beigebracht hat.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn das Werk seitens des Lieferanten nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers geliefert wurde und wenn der Auftrag vom Lieferanten nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausgeführt wurde.
- c. Der Auftraggeber ist stets berechtigt, die vom Lieferanten hinsichtlich der durchgeführten Arbeiten geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge zur Einheitsversicherung, wofür der Auftraggeber als Selbstbauer infolge Artikel 16b Coördinatiewet Sociale Verzekeringen [*Anm. d. Übers.: Koordinationsgesetz Sozialversicherungen*] solidarisch haftbar sein könnte, an den Lieferanten zu zahlen, indem er sie auf das Sperrkonto des Lieferanten gemäß Artikel 16b Coördinatiewet Sociale Verzekeringen überweist.
- d. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz ist der Auftraggeber jederzeit befugt, die im vorstehenden Absatz genannten Sozialversicherungsbeiträge, die Mehrwertsteuer und die Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge zur Einheitsversicherung, von der Vergabesumme einzubehalten und im Namen des Lieferanten direkt an die "Bedrijfsvereniging" [*Anm. d. Übers.: nach Branchen organisierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverein zur Ausführung der Sozialversicherungsgesetze*] bzw. den Steuereinnehmer der direkten Steuern zu entrichten.
- e. In den in Abs. b und c des vorliegenden Paragraphen genannten Fällen hat der Auftraggeber durch diese Zahlung gegenüber dem Lieferanten seine Pflichten erfüllt, soweit es diese Beträge angeht.

### **§ 30: Pflichten des Lieferanten**

- a. Der Lieferant ist verantwortlich für das selbstständig und unter eigene Verantwortlichkeit, unter Rücksicht auf die gesetzlichen Bedingungen über Sicherheit und Umweltschutz, die Leistungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.
- b. Dritter von dem Lieferant eingesetzt Personal oder Unterlieferanten tätig auf dem Werksgelände des Auftraggebers müssen den Auftraggebers bekannt gemacht werden, wo bei ihre Anwesenheit, Ersetzung, und Erreichbarkeit wird abgestimmt mit Auftraggebes.
- c. Der Lieferant muss über einen gültigen Registrierungsnachweis bei der Berufsgenossenschaft, bei der er registriert ist, verfügen, und über eine Niederlassungsgenehmigung sofern eine solche benötigt wird. Auf erste Aufforderung seitens des Auftraggebers muss der Lieferant dem Auftraggeber besagte Bescheide vorlegen.
- d. Der Lieferant muss dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin eine Aufstellung aushändigen, aus der der Name, der Vorname, die Anschrift, der Wohnort, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die kombinierte Sozialversicherungs- und Steuernummer (SOFI) des gesamten Personals, das vom Lieferanten von Woche zu Woche zur Durchführung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Arbeiten eingesetzt wird, hervorgehen.



## Einkaufsbedingungen

---

Pagina 9 / 9

- e. Der Lieferant muss dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin die Lohnlisten bzw. die Mannstundenauflistung des gesamten Personals, das vom Lieferanten eingesetzt wird, zur Einsichtnahme vorlegen, und zwar gemäß einem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster.
- f. Der Lieferant muss seine sämtlichen Pflichten gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal genau erfüllen.
- g. Der Lieferant muss dem Auftraggeber stets auf dessen erste Aufforderung hin eine Kopie der Erklärungen hinsichtlich seines Zahlungsverhaltens gegenüber der "Bedrijfsvereniging" und dem Steuereinnehmer der direkten Steuern vorlegen.
- h. Abfall und Verpackungsmaterial muss der Lieferant nach Erfüllung seiner Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen, und er muss den Auftraggeber für eventuelle hierdurch entstehende Schäden schadlos halten.